

Kompensationsmöglichkeiten für Studierende mit Kind

Auch die **Krankheit des Kindes** berechtigt bei entsprechendem Nachweis zum **Rücktritt** von der Prüfung, dies ist genau wie eine eigene Krankheit ein nicht von den Studierenden zu vertretender Grund (Beachte: Da es hierbei nicht um die Feststellung von Prüfungsunfähigkeit geht, ist anders als sonst **kein qualifiziertes Attest** erforderlich).

Während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung haben Mütter auf Antrag Anspruch auf **Stillpausen**. Dies ist v.a. im Rahmen des Lehrveranstaltungsbesuchs (Anwesenheitspflichten!) wichtig, kann aber – je nach Prüfungszeitpunkt und -dauer sowie Lage der Stillzeiten – auch während Prüfungen in Betracht kommen. Im Bedarfsfall kann eine Prüfungsunterbrechung unter Kompensation des tatsächlich eingetretenen Zeitverlustes gewährt werden.

Soweit es kurzfristig zu **Engpässen bei der Betreuung** des Kindes kommt, muss zunächst nach adäquatem Ersatz gesucht werden. Für kurzzeitigen Betreuungsbedarf gibt es diverse Unterstützungsangebote, die auf den Seiten des [Familienkompasses](#) zusammengestellt sind.

i Für die Teilnahme an der Flexiblen Kinderbetreuung ist eine (semesterweise zu aktualisierende) **Registrierung** erforderlich. Diese muss bis zum 20. eines Monats für die Nutzungsmöglichkeit ab dem Folgemonat erfolgt sein. Die Registrierung selbst ist kostenlos. Es empfiehlt sich daher, diese jeweils zu Semesterbeginn vorzunehmen, damit in jedem Fall die Möglichkeit der Nutzung besteht.

Wenn kein Ersatz für die Betreuung gefunden werden kann und auch die Inanspruchnahme der flexiblen Kinderbetreuung nicht möglich ist, kann ausnahmsweise bei entsprechendem Nachweis auch in solchen Fällen ein **Rücktritt** von der Prüfung in Betracht kommen (vgl. auch § 44 Abs. 2 RPO).

Bei schriftlichen Ausarbeitungen muss im Einzelfall genau geprüft werden, ob und insbesondere in welchem Umfang die vorgetragenen Beeinträchtigungen (z.B. mehr als dreitägige Krankheit des Kindes oder unerwarteter mehr als dreitägiger Ausfall der Betreuung und fehlende Ersatzmöglichkeit, s.o., vgl. hierzu § 32 RPO) zu einer **Verlängerung der Bearbeitungszeit** führen können. In der Regel dürfte hier jedoch eine Verlängerung um die vollständige Dauer der Beeinträchtigung zu einer Überkompensation führen, sodass eine anteilige Verlängerung in Betracht kommt.

Darüber hinaus können weitere Maßnahmen ergriffen werden, die Studierenden mit Kindern die Teilnahme am Unterricht und/oder an Prüfungen erleichtern. In Betracht kommen etwa

- Verlängerung (z.B. doppelte Dauer bei halber Wochenstundenzahl) eines Praktikums oder Aufteilung in mehrere kürzere Abschnitte
- Bevorzugte Berücksichtigung bei der Anmeldung zu Wahlpflichtmodulen/-Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten, damit z.B. die Kita-Öffnungszeiten eingehalten werden können.
- Verschiebung einer Prüfung (oder Lehrveranstaltung) auf einen anderen Termin, insbesondere eine andere Uhrzeit (unter Berücksichtigung der Kita-Öffnungszeiten)

Für alle genannten Kompensationen gilt, dass sie möglichst frühzeitig beim zuständigen Prüfungsausschuss **beantragt** werden müssen, damit dieser die Möglichkeit hat, den Antrag rechtzeitig zu prüfen. Dabei sollten die vorhandenen Schwierigkeiten sowie die konkret beantragte Kompensation möglichst genau beschrieben und alle erforderlichen Nachweise beigelegt werden.